

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

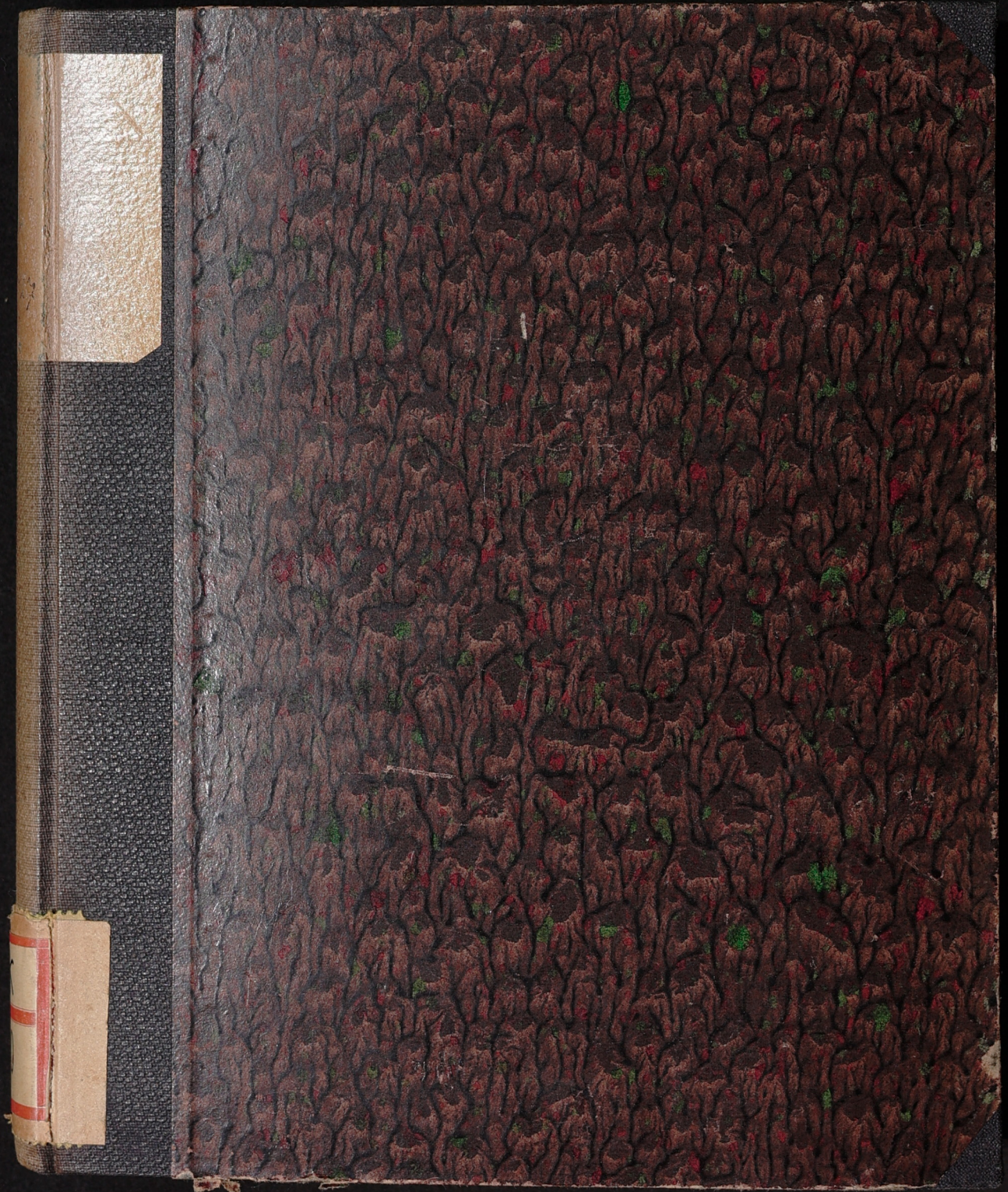
## **Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz den 24. Jan: Anno 1714**

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Hinrich Ernst Dobbertin, 1714

**<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837055009>**

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1837055009/phys\\_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837055009/phys_0001)



*Mell. K.*  
*340*

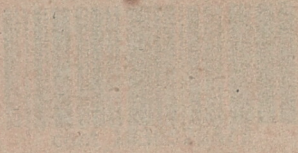


Klapp: 5947

DM: 150

18. Stück 1897, 1898, 1899, 1900

APR 19 1936 38377

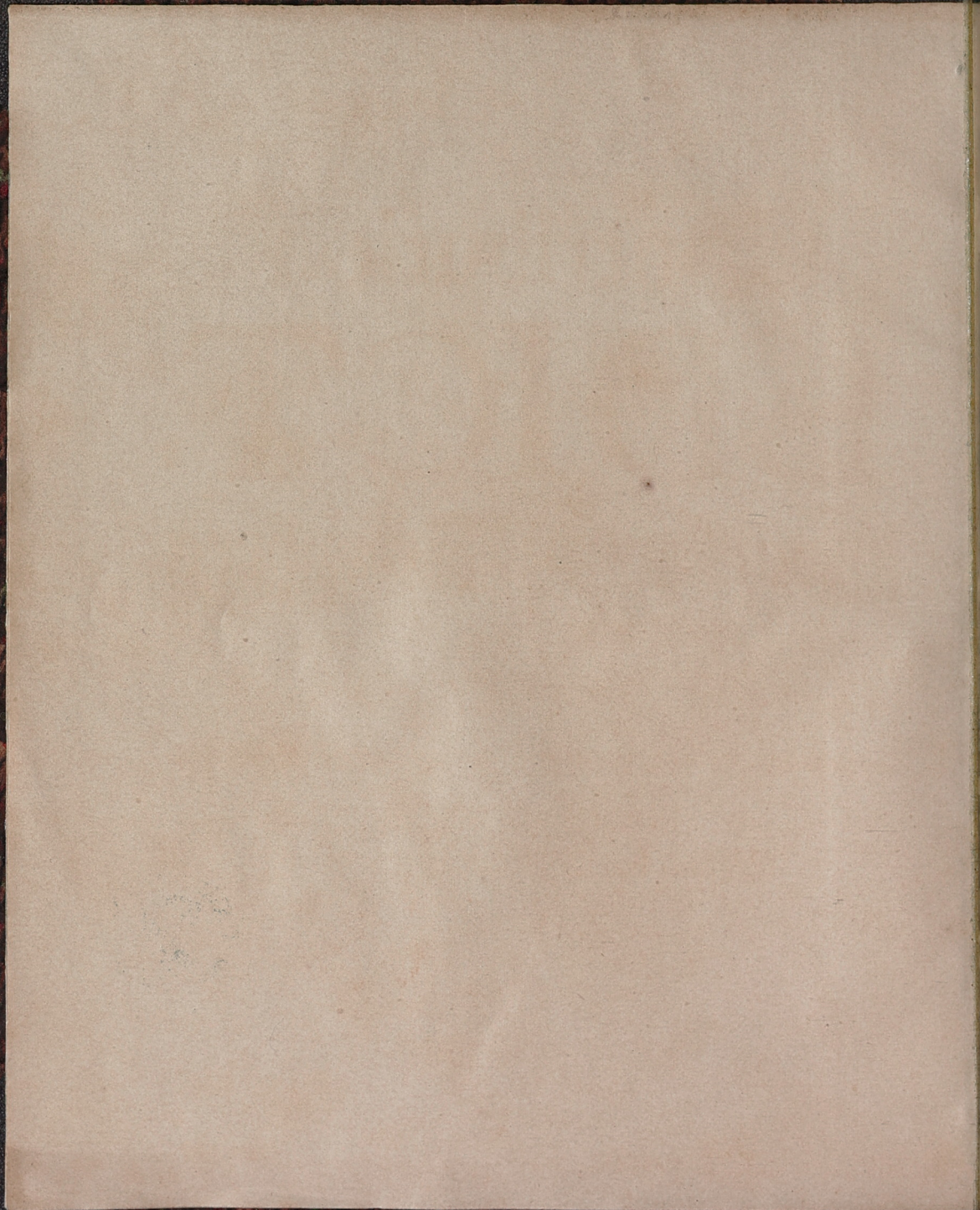


APR 19 1936  
1897, 1898, 1899, 1900

Titelzug: ...  
Sonderzahl: ...  
Prozessnr.: ...

Otherwise





26  
12  
Contributions=

EDICT.

Begeben zu Strelitz

den 24. JAN:

ANNO 1714.

---

---

Neu - Brandenburg /  
Gedruckt bey Hinrich Ernst Dobbertin / Hoch-Fürstl.  
Mecklenburgl. Hof-Buchdrucker.

VON GOTTES Gnaden

**Wir Adolph Friedrich /**

**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rügenburg / auch Grafe zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

**Folgen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-  
Leuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft /  
Bürgermeistern / Richtern und Rähten in denen Städten /  
und sonst allen Unsern Unterthanen / auch Stargardischen und  
zu gehörigen Landes-Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Stan-  
des / nebst Entbietung Unserer gnädigsten Grusses hiemit zu wissen :**

**N**achdem zum Behueff des wieder die Cron-Franckreich annoch  
continuirenden Krieges / auf dem Reichs-Tage / nebst denen  
andern Reichs-Präsidentis, sehr grosse Geld-Summen auffzu-  
bringen / auch contra morosos executivè zu verfahren resol-  
viret worden / und dannhero höchst nöthig / daß Ihre Käy-  
serl. Majest. und dem Reich / auch anderer dienlichen Hohen  
Orten / der deplorable Zustand und grosse Ruin dieses Landes / welche die  
Armeen und Trouppen derer im Nordischen Kriege begriffenen Puissancen  
notoriè veruhrsachet / wie bisshero bereits geschehen / noch weiter und nach-  
drücklich / remonstriret / und so wol die Executiones auf den Nachstand / als  
was dieses Jahr von Reichs wegen ferner beliebet worden / möglichster maf-  
sen abgelehaet / weniger nicht die Erstattung des erlittenen gar grossen  
Kriegs-Schadens aller nöthigen hohen Orthen urgiret / auch denen / bey noch  
ohnerledigten Nordischen Kriegs-Troublen weiter zu besorgenden An-  
stellungen und exactionen so viel thunlich vorgebeuget werden möge / wozu  
dann

dann/ ingleichen zu denen Legations-Kosten auff Reichs-Deputations- und  
Creys-Lagen/ auch zum Behueff der Cammer-Zieler/ und was sonst dem  
Publico zum besten gereichen mag/ ansehnliche Kosten erfordert werden;  
Ritter-und Landschafft selbst auch bey dem Durch-March des Princen Dol-  
gorucky und anderer Troupen/ zimliche Schulden machen/ und desfalls  
baare Gelder auff Zinse nehmen müssen/ deren Abtrag keinen längern Ver-  
zug erleiden/ anderer in Propositione mit mehrem gethanen Vorstellungen  
zu geschweigen; So haben Wir zu Bestreitung dessen die forder-  
samste Eintreibung der bewilligten Steuern gnädigst resolviert.

Wann aber der Uns unterthänigst vorgebrachten Motiven hal-  
ber/ kein Modus uniformis gleich andern Jahren/ wegen des bekandten  
Vieh-sterbens hat können vorgeschlagen und beliebet werden; Als ha-  
ben Wir nachfolgenden Modum, jedoch *citra præjudicium & consequen-  
tiam in futurum*, hiemit gnädigst applacidiret/ und wollen/ daß vor dis-  
mahl Unsere Aembter den Modum Capitationis beybehalten/ die von Adel  
aber nach denen befindlichen Haaken/ wie nachher mit mehrem solget/ steu-  
ren/ auch den unter sich gewöhnlichen Neben-Modum zu Sublevirung  
der Unterthanen mit gebrauchen/ und dann die Städte gleich Unsern Aemb-  
tern/ den Modum Capitationis observiren/ und dismahl/ wiewol ohne  
deren Nachteil und einige Consequence beybehalten sollen: Immassen  
Wir die Einbringung der Contribution mittelst dieses Edicts, hiemit sol-  
gender Gestalt publiciren und verkündigen:

### **Sehen darauff/ ordnen und befehlen hiemit weiter:**

1. Daß alle Fürstliche Ministri, Räte und Bediente / ohne Unt-  
terscheid/ sie seyn bey Hofe/ in den Städten / und auff dem Lande / von  
Hundert Rthlr. Besoldung/ Einen Thaler.

Die Fürstl. Beambte aber und andere Bediente auf denen Fürstl.  
Aembtern und Höfen/ (ob sie gleich theils in loco der Hoffstatt) steuern  
in denen Classen, wie sie im Edict de Anno 1688. befindlich.

2. Die vom Adel und andere Land-Registrierte steuern vor dismahl  
nach denen im Stargardischen Creyse befindlichen Haaken/ und zwar für  
einen reducirtzen Haaken/ keinen ausgenommen / wie solches bey jüngster

Revision fest gesetzt worden / 37. Rthlr. und wird der unter Ihnen ge-  
wöhnliche Neben-Modus zu Sublevirung der Unterthanen mit beyhalten.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/  
oder von einem andern eines in Pension hat / wird zwar auch von denen  
Haafen gesteuert / jedoch ist der Pensionarius von seinem Kopff absondere-  
lich zu dem Neben-Modo zu steuern verbunden.

4. Geben die vom Adel / wie auch Adelige Witwen / Erb- und  
andere Jungfrauen/so von Ihren Renten leben/und keine eigene Güter ha-  
ben / von jedem 100. Rthl. Zinse / Ein- und einen halben Reichsthlr.

5. Die Clerikey unter welche verstanden werden / Superintenden-  
ten / Hoff-Prediger / Präpositi, Seniores, Pastores, Archi-Diaconi wie  
auch Organisten und Schulbediente / in den Städten und auf dem Lande/  
geben von Ihrer Besoldung und Einkommen von 100. Rthlr. Einen Rthlr.  
Die Küster aber in den Städten / wenn sie bürgerliche Nahrung treiben/  
2. Rthlr. Die aber keine bürgerliche Nahrung und Handwerk gebrau-  
chen / 24 s. Die Küster auff dem Lande 16. s. auch vom Handwerk gleich  
andern Handwerkern.

6. Die ausser Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Offi-  
cirer / vom Obristen bis zum Cornet und Fehrich inclusive, so ihr Häuß-  
lich Wesen am gewissen Orth / auch eigen Feuer und Heerd haben / geben von  
100. Rthlr. Zinsen und Einkommen Ein- und einen halben Thaler.

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procuratores  
geben von Ihren Zinsen / Einkommen und Verdienst / von 100. Rthl. Ein-  
und Einen halben Rthlr.

8. Aufwartende Schreiber / Diener / Knechte und Mägde / so  
bey Fürstl. Rähten und dero Bedienten dienen / geben von jeden Thaler  
Ihres Lohns 4. s.

9. Zu fernerer und völliger herbey Bringung dieser Anlage nun  
verordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die im vorigen Edict vom  
6ten Sept. Anno 1688. gemachte vier Classen des Kopfgeldes und Viehe-  
Schazes / wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet /  
observiret und herbey getragen werden solle / jedoch in der Maasse/  
wie in beygefügtem Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle  
Con-

Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien aber / so 100. Rthlr. Pension, oder noch darunter geben / werden hiemit in die dritte Classe ver-  
setzt / die aber über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der Ersten Classe  
oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte und andere Ude-  
liche Pensionarien an Eydesstatt Ihre Specificaciones eigenhändig unter-  
schreiben / und mit Ihren Pittschafften bestärcken / das sie die Kopff. Steu-  
Edictmäßig nach proportion Ihrer Pension entrichtet. Wer auch von  
andern in, und auffer Lande Viehe zur Fütterung hat / muß solches mit  
Specificiren und davon den Vieh. Schaz entrichten; Gleicher gestalt  
sollen die Beambte schuldig seyn / das Vieh bey Unfern Höfen insgesambt  
zu Specificiren: Wie dann auch die Prediger und Küster ihr Besinde und  
Viehe / ohne einzige fernere Wegerung bey 20. Rthlr. fiscalischer Straffe /  
so auff den Ungehorsams, Fall so fort per Executionem einzutreiben /  
Specificiren sollen: Von dem Besinde wird gesteuert / das Vieh aber muß /  
als an sich steuer frey / deshalben Specificiret werden / damit sowohl bey  
der Visitation als sonst aller Unterschleiff dadurch verhütet werde.

10. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel, Maltz  
Parchimer Maaß / so von 20ten Nov. a. p. zur Mühlen gebracht wird / drey  
Schilling Accise gegeben / und von den verordneten Einnehmern ohne Un-  
terschleiff und connivierung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige  
vom Adel und Land begüterte des Brauen und Krug. Wesens sich zu der  
Städte mercklichen Schaden wieder Verbot anmassen / so ist billig das diesel-  
be die Maltz. Accise deshalben / welche bishero vermöge der eingefandten Spe-  
cificationen nicht gesteuert worden / vermittelst einer richtigen Specification  
an Eydesstatt erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben /  
arbitrarie bestraffet werden.

11. Wann aber es sich offtermahlen zuträget / das bey denen Ritter-  
schafftlichen Gütern nicht allemahl die Haacken richtig angegeben werden /  
auch wol gar zuweilen mit Pflügen gearbeitet wird / welche billig als Haa-  
ken zu consideriren seyn müssen; So wird hiedurch ernstlich Ver-  
ordnet / das von allen und jeden Haacken und Pflügen / welche zu Besel-  
lung des Uckerwercks gebraucht werden / die vorhin determinirte Summe  
abgetragen oder fals darunter ein Unterschleiff geschiehet / das Triplum  
erleget werden soll.

12. Nicht weniger sollen gleichfals so wol Unsere Beambte / als die  
21

Städte Ihre Specificationes umb Edict / mäßig zusteuren / nichts zu unterschlagen / und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydesstatt unterschreiben / und da die Subscriptiones der Specificationen / oder auch die Specificationes an sich selbst / sie mögen eingebracht werden / von wem sie wollen / nicht also / wie in Unserm Edict geschrieben und verfasst / eingerichtet worden / von Unserm Einnehmer bey dem ad interim in Neubrandenburg verordneten Kassen nicht angenommen werden : So aber hier unter eine Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so wol die Einnehmer / als Bürgermeister und Rath / welche darin mit geheet / wie auch die Contribuenten / nicht weniger derer Nachbarn / so den Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraffet auch insonderheit diejenigen / so sich von den Steuern selbst eximiren / oder sich unterstehen anders zusteuren / als das Edict sie findet und darin verordnet / zu Erlegung des Tripli angehalten werden.

13. Als Wir auch einige Jahre hero bemercket / wie hin und wieder / viele auf Ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde / dieser Unserer Verordnung zu wieder / und andern Contribuenten zur mercklichen beschwerde / Ihre Steuer gebührend nicht entrichtet ; So hat die Obrigkeit eines jeden Ohres mit allem Fleiße darauff zusehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänzlich abgeschafft werde / Inmassen aller und jeder Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keinen Unterschleiff zu verstaten / sondern von denen Leuten / welche auff Ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Persohn / die völlige Steuer nach Maßgebung dieses Edicts abzufordern / bey Vermeydung 10. Rtblr. Straffe / welche sie vor eine jede Persohn / womit sie Conniviret zu haben von dem Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll.

Damit wir auch ratione quanti Contributionis und das kein Unterschleiff geschehe / desto mehr gesichert seyn mögen ; So sollen so wol von der Ritterschafft / als Städten die repartitiones und Specificationes inner 8. Tagen anhero zur Nachricht eingeschicket / und mit Einnahme der Contribution fort gefahren werden ;

Inmassen Wir dann 14. Allen und jeden wie obstehet / hiemit gnädigst und ganz ernstlich anbefehlen / daß sie ingesambt / und Jedec Con-

Contribuent besonders / Unserm zu solchem Kassen bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderete Specification und repartition der Haafen, Steuern zu sambt der gangen Contribution zum längsten innerhalb vier Wochen / in hie zu Land gang barer grober Münze / à die publicationis baar erlegen / solches auch sub poena paratissimi executionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wieder die Säumige vor zunehmen / nicht anders halten sollen.

15. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung geben / daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seines Gewissen an melden / zu fordersambster Untersuchung / wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket werde ; So soll auch mit keinem / so wol bey den Hochfürstl. Aemtern / als Adel und Städten einige dispensation vergenommen werden / es sey dann / daß ein oder anderer ratione Personæ wahrhafftig miserabilis befunden worden ; Und falls jemand / er sey Beambter / oder wer er sonst seyn möchte / Unrecht dispensiret und referiret zu haben / betroffen wurde / soll selbiger so wol / als auch der Contribuent, so daß seinige nicht richtig an gegeben / ohn einkiges Einwenden ad triplum de suo gehalten seyn / und dawieder executive verfahren werden.

Daß auch 16. allen Querelen / so sonst wieder den Executorem geführet / vor gekommen und ab geholffen werde ; Soll er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren / als auff ein jedes Pferd / so wol ihm / als auch auff die demselben contra moroses zur Execution mit gegebene / einen Tag und Nacht ein viertel Habern / oder ein halb viertel Gersten nach Pothimscher Maas / und nebst der Speise täglich an Gelde 8. Schilling / und soll der Executor von den Dehtern / wo er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequiret / auf seine Person keine Execution / Gebühr fordern noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine Zugeordnete zugleich / auffer special-Concession belegen ; Auch soll die Executions-Gebühr nicht ehe / als von dem Tage / da der Executor oder Zugeordnete bey den restirenden Contribuenten anlangen / und würcklich sich auffhalten wird / an gerechnet werden : Und so ferne der Executor hienächst sich weiter in geringsten Partheylich bezeigt / und einigen Unterschleiff erweislich und vorsehlich heget und committiret / soll er als ein Mein, Eydiger gestraffet / und des Amts ipso facto entsetzet werden.

Da

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich geleet und nachgesehet werden möge; So haben wir dieselbe durch dieß offene Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen/wie Wir denn ohnedem nach eingebrachter Contribution, ob einiger Unterschleiff committiret worden/ eine gewisse Commission wozu einige Unserer Bedienten / wie auch von Ritter, und Landschafft einige von Uns bestellet werden sollen/ verordnen wollen / solches alles zu untersuchen / da dann derjenige / so schuldig befunden werden wird / nicht allein das Triplum, sondern auch überdiß nach befinden noch grössere Geldstraffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wornach sich ein jedre gehorsambst zurichten und silt Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der Säumnis und gebrauchte Unterschleiffs nicht aus bleibet / sich vorzusehen wissen wird. Mit der ernstern Commination und Verwarnung / daß da ein oder anderer wieder diese Unsere gnädigste Verordnung und Special Befehl etwas niedrigeres unternemen oder machiniren / auch sonst einigen anderwertigen Befehl und Verordnung hierinnen Gehör geben / oder folge leisten solte / Wir wieder den oder dieselben / Kraft tragender Landes, Fürstl. Macht und Gewalt / nach Inhalt der Lehn- und anderen Rechte unausgesehet zu verfahren / und mit unausbleiblicher / zu länglicher Straffe Executive handeln wollen. Uherkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Geben Strelitz, den 24. January. Anno 1714.



# SCHEMA.

## Wie ein Jeder zu steuren hat/ nach dem EDICT

de Dato Strelitz den 24. January, 1714.  
Kopff = Geld.

### Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20. Gulden 15. Schilling / die Frau 10. Gulden 7. Schilling /  
das Kind 6. Gulden 21. Schilling.

### Nach der Andern Classe.

Der Mann 21. Gulden 16. Schilling 6. Pfening / die Frau 5. Gulden  
10. Schilling / das Kind 3. Gulden 21. Schilling.

### Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10. Gulden 7. Schilling / die Frau 5. Gulden 3. Schilling  
das Kind 3. Gulden 6. Schilling.

### Noch in selbiger Classe / vom Perlensticker ansehend.

Der Mann 7. Gulden / die Frau 3. Gulden 12. Schilling / das  
Kind 2. Gulden.

### Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5. Gulden 3. Schilling / die Frau 2. Gulden 13. Schilling /  
des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte /  
jeder 2. Gulden 13. Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungens /  
und der Schäffer Knecht Frauen / jede Person 1. Gulden 6. Schilling.

### Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5. Gulden 15. Schilling / die Frau 2. Gulden 19. Schilling /  
das Kind 1. Gulden 21. Schilling.

Noch

### Noch in selbiger Classe / nach den 2. und 3. §.

Der Mann 4 Gulden 10. Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling /  
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwerks Gesellen / die Leinweber Knäbßen / in den Städten  
und auff dem Lande / jeder 1  $\text{R}$  13  $\text{S}$ .

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Kühe und drüber in Pacht  
haben / so giebt der Mann 3  $\text{R}$  18  $\text{S}$ . die Frau 1  $\text{R}$  21  $\text{S}$  / das Kind 1  $\text{R}$  6  $\text{S}$ .  
Die aber / so von 20 bis 30 Kühe haben / geben den dritten Theil / und die so  
20 haben den halben Theil weniger.

### Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann / 4  $\text{R}$  18  $\text{S}$  / die Frau 2  $\text{R}$  9  $\text{S}$  / das Kind 1  $\text{R}$  13  $\text{S}$  / vom  
Scheffel hart Korn 18  $\text{S}$  / vom Scheffel weich Korn 6  $\text{S}$  3  $\text{R}$ .

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weib- Per-  
sohnen / Knechte oder Mägde / die Manns- Persohn 7  $\text{R}$  12  $\text{S}$ . Die Frauens  
Persohn 5  $\text{R}$  15  $\text{S}$ . Auf dem Lande aber / die Manns- Persohn 6 Gulden die  
Frauens- Persohn 4 Gulden.

Die Einlieger so um Geld dröschten / und zu anderer Arbeit sich  
nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 12  $\text{R}$  15  $\text{S}$  / die Frau 6  $\text{R}$  7  $\text{S}$  / das Kind 4 Gulden 5  
Schilling.

### Die Dröschter.

Der Mann 4  $\text{R}$  18  $\text{S}$  / die Frau 2  $\text{R}$  9  $\text{S}$  / das Kind 1  $\text{R}$  13  $\text{S}$ . Die  
Dröschter / so gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-  
liche Einlieger Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers- Leute und Hirten insgemein / unter Fürstlichen Nem-  
ptern / Adelichen Sitzen / und sonstn Geist- und Weltli-  
chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2  $\text{R}$  8  $\text{S}$  / die Frau 1  $\text{R}$  4  $\text{S}$  / das Kind 18  $\text{S}$  / der Knecht 1  
Gulden 6  $\text{S}$  / die M 13 13  $\text{S}$  / Handwerck und Dienst- Jungen / auch Knech-  
te Weiber 13 Schilling.

Von

## Von Adelichen Güthern.

Von jedem reducirten Haaken 37. Rtblr. nebst Beybehaltung des gewöhnlichen Neben-Modi.

## Vieh-Schak.

### In den Städten und Dörffern / von denen Bürgern / Einwohnern und Untertanen.

Für ein Pferd so über jährig 1 Gulden. Für ein Haupt-Rind-Viehe über jährig 1. Gulden. Für jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibt / auch in die Mast getrieben worden / säugende Färckel ausgenommen / 4. f. Für Ziegen und Böcke 12. f. vom Hücklen 6. f. Für einen Stock Immen 13. f. Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm / ohne Unterscheid / gemenge / halb oder buten Viehe / nach oder über Ordnung 5. f.

An den Orten da indiesem Jahre sich Mast gefunden / wird für jedes Schwein gegeben 4. f.

Dann geben die von Adel / so ihre Güther selbst administriren / eigene Schaaffe haben und Kost. Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 q.

Die Schäffer geben den Vieh-Schak andern im Lande gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auf dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges von jeden 100. Schaaffe 1. Gulden 14. Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen / jede 3. Gulden 6. Schill. 9. q.

## Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewürck / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Glack und Eisen-Handel / von jedem Handel 22. Guld. 12. f. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandniß / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes- Pflicht / eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülkerey, Nahrung treiben 13. Gulden 3. Schill. Worunter auch die Jüreslichen Bediente / welche Mülkerey treiben / mit begriffen.

Nach

## Von Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 6 Gulden 13 Schill.  
Nach der Vierten Ordnung / die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande /  
so Krugerey und und Handwercke dabey treiben / geben dafür 5 Gulden 6ß  
Die Glase Meister von jede Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höcke-  
rey oder andere Nahrung dabey trieben / davon geben sie a parte nach pro-  
portion 15 / 18 bis 21 Gulden / 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.  
Die Glaz-Hütten Knechte 1 Gulden 21. Schilling.

## In ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas / 3 Schilling.  
Von einer Brantweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine  
Zonne haltende / 16 Gulden 21 Schilling / und nach Proportion der Blase  
sen minn oder mehr. Von einer Brük, Qverren 4 Guld. 16 Schill. Für eine  
Zonne ausländisch Bier 12 Schilling.







LBMV Schwerin  
002 506 467  
  
33

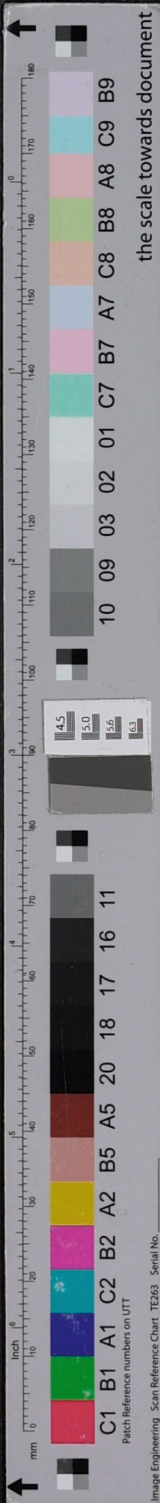




Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1837055009/phys\\_0020](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837055009/phys_0020)

**DFG**



the scale towards document

## Von Adelichen Güthern.

ducirten Haaken 37. Rthlr. nebst Beybehaltung des Modi.

## Vieh-Schaz.

ten und Dörffern/ von denen Bürgern/ wohnern und Unterthanen.

so über jährig 1 Gulden. Für ein Haupt-Rind, Vie den. Für jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleib getrieben worden / säugende Färcel ausgenommen / 10 Böcke 12. s. vom Hicken 6. s. Für einen Stock des Schaaff / Hamel oder Lamm / ohne Unterscheid / guten Viehe / nach oder über Ordnung 5. s.

Da indiesem Jahre sich Mast gefunden / wird für jedes s.

ie von Adel / so ihre Güther selbst administriren / ei und Kost, Knechte dabey halten / von dem sünnstern Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 s.

geben den Vieh-Schaz andern im Lande gleich / wie die Hirten in den Städten und auf dem Lande.

n Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über vori schaaffe 1. Gulden 14. Schill.

von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Persoh 6. Schill. 2. s.

## Vom Handel.

Seiden-Krahn, Gewand-Schnitt, Wolle / Gewürz / fen / Leder und Felle / Glachs und Eisen-Handel / von je s. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und s. ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder h der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes s. tion hiebey geschehe. Die Miltzerey-Nahrung treis s. Will. Worunter auch die Fürstlichen Bediente / welche t begriffen.

Nach